

Staatsvertrag
 zwischen Preußen und Ruß jüngerer Linie,
 betreffend
 die im Rußländischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke des Weimar-Geraer
 Eisenbahnunternehmens.

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preussischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecke, soweit dieselbe auf Fürstlich Rußländischem Staatsgebiete liegt, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

**Seine Durchlaucht der Erbprinz Ruß jüngerer Linie im Namen
 Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:**

Sichthihren Geheimen Staatsrath Walther Engelhardt,
 von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Fürstlich Rußländische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungs-Vertrages auf den Preussischen Staat übergeht.

Artikel II.

Die Fürstlich Rußländische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der königlich Preussischen Regierung zu bezeichnende königliche